

Zwangsversteigerungstermine im Januar 2021

8 K 19/18

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Montag, 11. Januar 2021, 09:00 Uhr**, im Amtsgericht Hülsebrinkstraße 1, 30974 Wennigsen, Saal/Raum Saal 6, versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Wennigsen Blatt 4971, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 689/10000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Wennigsen	4	74/21	Gebäude- und Freifläche, Tannenweg 2, 4A, 4B, 4C, 4D, 4E, 6A, 6B, 6C, 6D, abweichende Anschrift: Tannenweg 2	5097

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen, Nr. 3 des Aufteilungsplanes. Es bestehen Sondernutzungsrechte (Gartenflächen für Aufteilungsplan Nr. 1, 2, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14 und Nr. 15).

Der Versteigerungsvermerk wurde am 27.11.2018 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 96.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung: Wennigser Mark, Tannenweg 2, 4-Zimmer-Wohnung im 1. OG, Balkon, Wohn-, Nutzfläche ca. 103 qm, Baujahr: 1973/74.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

8 K 7/20

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Freitag, 29. Januar 2021, 09:00 Uhr**, im Amtsgericht Hülsebrinkstraße 1, 30974 Wennigsen, Saal/Raum Saal 6, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Landringhausen Blatt 744 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Landringhausen	2	28/7	Gebäude- und Freifläche, Förstergarten 2	758

Der Versteigerungsvermerk wurde am 27.03.2020 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 170.000,00 €

Objektbeschreibung: Barsinghausen OT Landringhausen, Förstergarten 2, Einfamilienhaus, Bj. 1998, Wohnfläche ca. 149 m²

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.